

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Zweibrücken vom 27.7.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 2a - Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. -besteck
- § 3 - Sonstige Benutzungen
- § 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 - Anzeigepflichtige Sondernutzungen
- § 6 - Unzulässige Sondernutzungen
- § 7 - Erlaubnis, Antrag
- § 8 - Untersagung der erlaubnisfreien Sondernutzungen
- § 9 - Gebühren, Auslagen
- § 10 - Sondernutzungsgebühren, Berechnung, Festsetzung
- § 11 - Gebührenschuldner
- § 12 - Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 13 - Fälligkeit der Gebühren
- § 14 - Haftung
- § 15 - Ordnungswidrigkeiten
- § 16 - Märkte
- § 17 - Übergangsbestimmungen
- § 18 - Inkrafttreten

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Zweibrücken vom 27. Juli 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2003

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - (BS 20 20-1), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes - LStRG - (BS 91-1) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BS 610-10) hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen.

(2) Straßen im Sinne der Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerstraßen.

(3) Zu den Straßen gehören:

- 1 der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 2 die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
- 3 der Luftraum über dem Straßenkörper,
- 4 der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (§ 34 LStRG) bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 2a ¹⁾

Verwendung von Mehrwegeschirr bzw. -besteck

Die Sondernutzungserlaubnis kann mit der Maßgabe erteilt werden, daß Mehrwegeschirr bzw. -besteck benutzt wird. Im übrigen kann die Verwendung möglichst umweltschonenden Einwegeschirrs vorgeschrieben werden.

§ 3

Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch (§ 34 LStrG) nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 45 Abs. 3 LStrG).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in § 5 Abs. 1 und § 6 bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

- 1 im Bebauungsplan zwingend vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer)
- 2 bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse und Fensterbänke
- 3 bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen
- 4 Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg bzw. in die Fußgängerstraße hineinragen, soweit sie erdgleich angebracht sind; im Übrigen bis zu 12 cm
- 5 Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage in einer Höhe von bis zu 7,50 m über der Verkehrsfläche angebracht sind, jedoch höchstens 20 cm in den Gehweg bzw. in die Fußgängerstraße hineinragen; ab einer Höhe von 7,50 m ohne diese Einschränkung;
- 6 Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 4,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben bzw. bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 2,00 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
- 7 Werbeanlagen, die auf Veranstaltungen mit ausschließlich politischem oder kirch-

¹⁾ § 2 a ergänzt durch Änderungssatzung vom 18.06.1991, in Kraft ab 01.08.1991

lichem Programminhalt hinweisen, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen; dies gilt auch für Anlagen zur Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor dem Wahltag.

- 8 Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m jedoch höchstens 20 cm in den Gehweg bzw. in die Fußgängerstraße hineinragen;
 - 9 das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 - 10 das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerstraßen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen);
 - 11 mit Gebäuden verbundene Warenautomaten, Verkaufseinrichtungen, Auslage- und Schaukästen, die bis zu 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Einer vorherigen Anzeige bedürfen die in § 4 Abs. 1 Ziffern 5 bis einschließlich 11 aufgeführten Sondernutzungen im Gebiet der Zone I (§ 10 Abs. 2 Buchst. a).
- (2) Die Anzeige hat 8 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu erfolgen. § 7 Abs. 1 und 2 geltend entsprechend.
- (3) Die Stadtverwaltung kann anzeigepflichtige Sondernutzungen ganz oder teilweise untersagen; § 8 gilt entsprechend.

§ 6¹⁾

Unzulässige Sondernutzungen

Auf dem Schloßplatz und dem Herzogplatz ist das Anbringen und Aufstellen von Tafeln und Plakaten verboten. Auf dem Gehsteig des Busbahnhofes in der Hauptstraße sind Sondernutzungen jeglicher Art verboten.

¹⁾ § 6 ergänzt durch Änderungssatzung vom 10.07.2002, in Kraft ab 15.07.2002

§ 7

Erlaubnis, Antrag

(1) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen, der Antrag kann mit dem Bauantrag verbunden werden. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist durch die Sondernutzung eine unzumutbare Beeinträchtigung von Anliegern zu erwarten, so hat der Antragsteller auf Ersuchen der Stadtverwaltung deren schriftliche Einwilligung vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit der Baugenehmigung verbunden werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG). Die jährliche Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen in den Stufen I und II (§ 10 Abs. 2) gilt nicht für die drei Tage des alljährlichen Stadtfestes sowie die zweite Tageshälfte des Tages vor und die erste Tageshälfte des Tages nach dem Stadtfest, soweit in der Erlaubnis nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch für die Gestattung der Ausübung einer Sondernutzung durch Dritte.

§ 8

Untersagung der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise aus öffentlichem Interesse, insbesondere dann untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. § 7 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Gebühren, Auslagen

(1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren (Verwaltungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) und Auslagen. Für zulässige Sondernutzungen nach §§ 4 und 5 werden keine Gebühren erhoben.

(2)^{1) 2) 3)} Für die Erteilung der Erlaubnis für Sondernutzungen, für die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie für die Untersagung einer Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR je Erlaubnis bzw. Ver- oder Untersagung erhoben.

1) § 9 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

2) § 9 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

3) § 9 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 17.06.2003, in Kraft zum 01.07.2003

(3) Ungeachtet der Verwaltungsgebühr und der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer und/oder der Antragsteller die Kosten zu tragen, welche der Stadt im Verfahren nach Absatz 2 durch Ortsbesichtigungen, Gutachten und dgl. entstehen (Auslagen).

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Sondernutzungsgebühren, Berechnung, Festsetzung

(1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis enthält entweder eine einheitliche Gebühr oder 3 Wertstufen (Gebührenstufe I, II und III), in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs einerseits und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil andererseits je nach Bedeutung der einzelnen Straßen bei der Gebührenbemessung berücksichtigt ist.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Wertstufen werden räumlich wie folgt festgesetzt:

a) Stufe I gilt für die Fußgängerzone und den Schloßplatz

b)¹⁾ Stufe II gilt für folgende Straßen:
Hauptstraße, Poststraße (von Karlstraße bis Wallstraße), Sonnengasse, Löwengasse, Ritterstraße, Rosengartenstraße (von Hallplatz bis Gutenbergstraße), alle Straßen soweit nicht zur Fußgängerzone gehörig; Maxstraße (von Hauptstraße bis Alte Ixheimer Straße), Lammstraße, Fruchtmarktstraße, Gutenbergstraße (von Schloßplatz bis Rosengartenstraße), Münzstraße, Alte Ixheimer Straße (von Maxstraße bis Lützelstraße), Landauer Straße (von Maxstraße bis Bleicherstraße).

c) Stufe III gilt für alle übrigen Straßen.

(3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet; das gleiche gilt für Flächen- und Längeneinheiten. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter und Quadratmeter. Im Falle des § 7 Abs. 3 Satz 3 findet eine Gebührenermäßigung nicht statt.

(4)^{2) 3)} Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet. Ist die sich so berechnende Gebühr niedriger als 3,00 EUR, so wird dieser Betrag als Mindestgebühr (Sondernutzungsgebühr) erhoben.

(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid oder bereits im Erlaubnisbescheid fest-

¹⁾ § 10 Abs. 2 Buchst. b) neu gefasst durch Satzung vom 23.3.1993, in Kraft ab 1.4.1993

²⁾ § 10 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

³⁾ § 10 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 17.06.2003, in Kraft zum 01.07.2003

gesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller oder der Anzeigende,
- b) der Erlaubnisnehmer

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis oder unzulässig (§ 6) in Anspruch nimmt, hat unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit (§ 53 LStrG) die in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren nachzuentrichten.

§ 12

Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nach folgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde oder die unzulässig erfolgen (§ 6): mit deren Beginn

(2) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadtverwaltung eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht überwiegend der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat.

(4) Wird eine Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, so hat die Stadtverwaltung die Erlaubnis mit der in Abs. 3 bestimmten Folge auch dann zu widerrufen, wenn sie durch derartige Maßnahmen wesentlich an Wert verloren hat und der Erlaubnisnehmer das beantragt.

(5) Wird eine Erlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder verliert eine Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen an Wert, so erwachsen dem Erlaubnisnehmer daraus keine irgendwie gearteten Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie die Auslagen sind fällig mit deren Festsetzung.

§ 14

Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlaß der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 15¹⁾

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO, § 53 Landesstraßengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1 eine Straße ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt (§ 2),
- 2 eine Straße ohne vorherige fristgerechte Anzeige nach § 5 zur Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- 3 entgegen § 6 unzulässig Sondernutzung betreibt,
- 4 eine Sondernutzungserlaubnis Dritten überträgt bzw. Dritten die Ausübung einer Sondernutzung gestattet (§ 7 Abs. 4),
- 5 einer ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt (§ 8),
- 6 einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit § 53 Landesstraßengesetz nichts anderes bestimmt.

¹⁾ § 15 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

§ 16
Märkte

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen im Sinne des IV. Titels der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte).

§ 17
Übergangsbestimmungen

Die bisher auf vertraglicher Grundlage erhobenen Entgelte für Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen werden vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Vertrages weiter erhoben.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.8.90 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Zweibrücken vom 29.03.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.1987, außer Kraft.

Anlage ^{1) 2)}

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Zweibrücken

Tarif	Bezeichnung	Einheit	Zeit	Zone	Betrag €
1 a	Warenautomaten und Schaukästen				
aa	an Gebäuden, die mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	qm	Jahr		5,50
bb	freistehende Warenautomaten und Schaukästen	qm	Jahr		5,50
1 b	Vitrinen				
aa	große Vitrine	Stück	Jahr		150,00
bb	kleine Vitrine	Stück	Jahr		110,00
2	Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche durch Baubuden, Gerüste, Baustoffe, abgestellte Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Bauzäune	qm	Mt.		1,50
3	Gleise (ausgenommen Gleise innerhalb der Flächen nach Nr. 2)	100 m	Mt.		15,00
4	Einwurf- und sonstige Schächte	qm	Jahr		5,50
5 a	Überbauungen, ganze Hausteile und dgl. je Stockwerk	qm	Jahr	I II III	8,00 5,50 3,00
b	Neuanlage von Balkonen und Erkern je Stockwerk	qm	Jahr	I II III	4,00 3,00 2,00
c	Vordächer	qm	Jahr	I II III	2,00 1,50 1,00
Buchstaben a, b und c gelten, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen					
6	Privat-, Dauer-, Verkehrssignalanlagen		Jahr		12,00
7	Dauerhafte Werbeanlagen				
a)	Ansichtsfläche von Litfasssäulen u.a. Werbeträgern	qm	Jahr		80,00
b)	Ansichtsfläche von fest mit dem Gebäude verbundenen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	qm	Jahr		8,00
Buchstaben a) und b) gelten, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen					
8	Vorübergehende Werbeanlagen				
a)	Ansichtsfläche von Werbeanlagen wie z.B. Plakatständer	qm	Woche		3,00
b)	Ansichtsfläche von straßenüberspannenden Werbetransparenten	qm	Woche		14,00
c)	Werbeanlagen und Transparente, die auf Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Parteien, Wählergruppen oder auf anderen Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken hinweisen				gebührenfrei

1) Anlage neu gefasst durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

2) Anlage neu gefasst durch Satzung vom 17.06.2003, in Kraft zum 01.07.2003

Tarif	Bezeichnung	Einheit	Zeit	Zone	Betrag €
9	Hinweiszeichen und Hinweisschilder				
	a) bei widerruflicher Erlaubnis	Stück	Jahr		6,00
	b) bei Erlaubnis auf Zeit	Stück	Monat		1,20
	c) anlässlich vorübergehender Tagungen u. Veranstaltungen				gebührenfrei
10	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.)	Stück	Jahr		12,00
11	Tische und Sitzgelegenheiten zur gastronomischen Nutzung	qm	Monat	I	3,50
				II	2,50
				III	1,50
12	a) Informationsstände	qm	Tag	I	3,50
				II	2,50
				III	1,50
	b) Informationsstände zu gemeinnützigen Zwecken sowie von zu Wahlen innerhalb der Stadt zugelassenen Parteien, Wählergruppen				gebührenfrei
13	Feste Verkaufsstände, Imbissstände u.ä. sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen	qm	Monat		6,00 bis 110,00
14	a) Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände	qm	Tag	I	5,00
				II	3,50
				III	2,00
	b) Verkauf zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken				gebührenfrei
15	a) Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung	qm	Monat	I	11,00 bis 110,00
		qm	Monat	II	8,00 bis 80,00
		qm	Monat	III	6,00 bis 60,00
	b) Warenauslagen an der Stätte der Leistung	qm	Monat	I	6,50
				II	4,50
				III	3,00
16	Wohnwagen, Packwagen, Anhänger oder Auflieger, die länger als 48 Stunden abgestellt werden	qm	Woche		1,50